



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 50.

Leipzig, Montag den 3. März 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zweiter Bericht des a. o. Ausschusses zur Revision der Verkaufsordnung.

In seinem Bericht im Börsenblatt vom 1. April 1912 hatte der Ausschuß mitteilen müssen, daß es ihm bezüglich der wichtigsten Paragraphen der Verkaufsordnung (10, 11 und 12) bisher nicht gelungen sei, »die mittlere Linie zu finden, bzw. Vorschläge zu machen, die eine wirkliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten bedeuten«, und hatte dem Vorstand des Börsenvereins anheimgegeben, »zunächst Schritte zu tun, die eine weitere Klärung dieser Fragen herbeizuführen geeignet sind«.

Nachdem am 21. Juni v. J. ein zum Zwecke der Beratung der §§ 10—12 berufener, 14gliedriger Ausschuß des Deutschen Verlegervereins die Fragen eingehend beraten hatte, diese auch in der Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine zu Bahreuth nochmals erörtert worden waren, erschienen die Voraussetzungen gegeben, die dem Ausschuß eine abschließende Tätigkeit ermöglichten. Ein 4gliedriger Unter-Ausschuß hat zunächst im Oktober unter Hinzuziehung des Syndikus des Börsenvereins auf Grund der Ergebnisse der vorhergegangenen beiden Beratungen formulierte Vorschläge aufgestellt, die dem Ausschuß in seiner Sitzung vom 12. November vorgelegt worden sind. Hierbei hat der Ausschuß seine bereits in dem ersten Bericht mitgeteilten Beschlüsse überall bestätigt.

Wenn sich bezüglich der §§ 10—12 auch die verschiedenen Anschauungen in manchen Punkten geklärt und gegenseitig angenähert hatten, so war es doch bei einzelnen, allerdings wenigen, prinzipiellen Gegensätzen nicht möglich, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, und die bezüglichen Beschlüsse des Ausschusses wurden daher zum Teil nicht einstimmig gefaßt.

Im einzelnen hat der Ausschuß Folgendes beschlossen:

1. Der § 10 bleibt im wesentlichen unverändert, nur wird am Schluß bei Erwähnung der Ausnahmen in § 11 und 12 auch der § 14, 2 (vgl. unten) hinzugefügt.
2. § 11. Die bisherige Ziffer 1 dieses Paragraphen fällt hier fort und wird dem § 14 als Ziffer 2 angefügt.

Der § 11 handelt mit Ausnahme dieses ersten Absatzes von den Bedingungen, unter denen ein Verleger an Behörden oder Vereine, die bei einem Werke auf Grund von Verträgen mitwirkend beteiligt waren, zu Vorzugspreisen liefern darf. Hiermit hat die Bestimmung über gelegentliche Wertverwertung von Exemplaren älterer Werke in geringerer Anzahl nicht das geringste zu tun. Diese Bestimmung war vielmehr da, wo von dem Antiquariat die Rede ist, also in § 14, unterzubringen.

Die bisherige Ziffer 2 bleibt unverändert und erhält die Ziffer 1.

Hinter dem ersten Absatz der alten Ziffer 2 ist als neue

Ziffer 2 einzuschalten: »In solchen Fällen muß der Verleger einem Sortimentler, mit dem er in laufender Geschäftsverbindung steht, die Lieferung einzelner Exemplare zu dem gleichen ermäßigten Preise durch Einräumung einer durch den Verlag festzusetzenden Vermittlergebühr ermöglichen, wenn die Bezugsberechtigung des Kunden dem Verlage nachgewiesen wird.«

Hiermit wird ein alter und dringender Wunsch erfüllt, daß auch der Sortimentler, wenn der Verleger zum Vorzugspreise liefert, wenigstens die Möglichkeit haben soll, zu dem gleichen Preise zu liefern.

Der 2. und 3. Absatz der alten Ziffer 2 bleiben unverändert.

Endlich wird dem Paragraphen als Ziffer 5 hinzugefügt: »Auf Vereine, die hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet sind, ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigtem Preise zuzutenden, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.«

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß einzelne Verleger es für angemessen befunden haben, die Bestimmung des § 11 zu benutzen, um durch Vereinsgründungen ad hoc ihre Verlagsartikel dem Publikum unter dem Ladenpreise und zum Teil unter Ausschluß des Sortiments zu liefern. Das bedeutet natürlich eine höchst bedenkliche und folgenschwere Durchbrechung des Ladenpreisprinzips, und es würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen, wenn diese Praxis sich weiter einbürgerte. Es erschien daher angezeigt, rechtzeitig vorzubeugen und festzusetzen, daß derartige Gründungen, die nur die Umgehung der grundlegenden Bestimmungen der Verkaufsordnung bezwecken, durch den § 11 nicht gedeckt werden.

3. Zu § 12. Die auch in den Satzungen des Börsenvereins aufgenommene Ziffer 1 durfte eine Veränderung nicht erfahren, doch erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, künftig die Worte »Ausnahmefällen« und »größere Partien« gesperrt zu drucken, da offensichtlich eine Neigung mancher Verlagsbuchhandlungen besteht, von dem § 12, 1 nicht nur in Ausnahmefällen, sondern auch da, wo zweifellos gar kein Ausnahmefall vorliegt, und nicht nur bei Lieferung von größeren Partien, sondern auch von recht kleinen Partien Gebrauch zu machen. Im übrigen erhält der Paragraph folgenden Wortlaut: »Ziffer 2. Bei Lieferungen auf Grund des vorstehenden Paragraphen sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

a) Der Ausnahmefall soll nicht allein durch das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern er muß auch von besonderen Umständen veranlaßt sein, die eine Abweichung vom Ladenpreise berechtigt erscheinen lassen.

Die Beschränkung »in Ausnahmefällen« schließt aus, daß der Verleger regelmäßig oder bei vielen Werken seines Ver-